

Umstrittene Zuweisung des ganzen ehelichen Vorschlags an den überlebenden Gatten

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **80 (1983)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838741>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

be, sondern den vollen Betrag der Steuerrestanz von Fr. 10 070.30. Im Mehrbetrag wurde die Klage des Mannes abgewiesen; die von der Frau an das Bundesgericht gerichtete Berufung erfuhr eine nur teilweise Gutheissung.
(Urteil vom 8. 6. 1982) *Dr. R. B.*

Umstrittene Zuweisung des ganzen ehelichen Vorschlags an den überlebenden Gatten

Widerstand des Zürcher Obergerichts gegen die vom Bundesgericht 1976 anerkannte Anfechtbarkeit

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Am 18. November 1976 änderte die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes mit einem nur zögernd zustande gekommenen Urteil eine seit 1953 geübte Rechtsprechung, auf welche unzählige Eheleute sich verlassen hatten. Sie betraf die güterrechtlichen Folgen des Todes eines von zwei in Güterverbindung lebenden Ehegatten.

Nach Gesetz (Artikel 214 des Zivilgesetzbuches) gehört für den Fall, dass nach Ausscheidung des Mannes- und Frauengutes ein Vorschlag (d. h. ein Aktivenüberschuss) vorhanden ist, dieser zu einem Drittel der Ehefrau (oder ihren Nachkommen) und im übrigen dem Ehemann (oder seinen Erben). Durch Ehevertrag kann aber eine andere Beteiligung am Vorschlag verabredet werden.

Nach der bisherigen Gerichtspraxis konnte vereinbart werden, dass beim Tode des einen Gatten der ganze eheliche Vorschlag dem überlebenden Ehegatten zufalle. Diese Vereinbarung war möglich, ohne dass die Nachkommen berechtigt worden wären, sie mit der Herabsetzungsklage wegen Minderung ihres erbrechtlichen Pflichtteils anzufechten.

Im Jahre 1976 anerkannte jedoch das Bundesgericht die Anfechtbarkeit und Herabsetzbarkeit solcher Vorschlagszuweisungen. Nachdem Zehntausende solcher Eheverträge in unserem Lande bestehen, beunruhigte dies weite Teile der Öffentlichkeit und kam auch auf politischer Ebene zur Sprache.

Nun hat sich aber die II. Zivilkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich in einem Urteil vom 22. Januar 1980 einer Übernahme der geänderten bundesgerichtlichen Rechtsprechung widersetzt. Dieses kantonale Urteil ist rechtskräftig geworden. Dies zeigt an, dass in der Gerichtspraxis das letzte Wort in diesen Dingen noch nicht gesprochen sein dürfte. Das Zürcher Obergerichtsurteil hatte offenbar ein im Ergebnis ähnlich lautendes des Bezirksgerichtes Zürich bestätigt. Der Wortlaut des obergerichtlichen Entscheids ist in der «Schweizerischen Juristen-Zeitung», 76. Jahrgang (1980), Heft 10, abgedruckt. Eine Zusammenfassung dürfte die zahllosen, von der höchstrichterlichen Praxisänderung Betroffenen interessieren.

Die obergerichtlichen Argumente

Das Obergericht geht davon aus, dass die Herabsetzbarkeit bestimmter Zuwendungen, die auf den Todesfall hin gemacht werden, eine Einrichtung des Erbrechtes ist. Die Eheverträge gehörten dagegen zum ehelichen Güterrecht, das vom Erbrecht streng zu trennen sei. Beim Tode eines Ehegatten hat zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung zu erfolgen. Erst anschliessend kann der Nachlass des Verstorbenen festgestellt und seiner Bestimmung zugeführt werden. Das Ehegüterrecht räumt in Artikel 214, Absatz 3 des Zivilgesetzbuches den Ehegatten die Freiheit ein, den ehelichen Vorschlag durch Vertrag so zuzuweisen, wie sie es wollen. Dadurch können Nachkommen davon ausgeschlossen werden. Wäre eine solche ehevertragliche Zuwendung der erbrechtlichen Herabsetzungsklage der Nachkommen zu unterstellen, so müsste dem Obergericht zufolge in Artikel 214 ein ausdrücklicher Vorbehalt stehen. Er fehlt aber.

Indem die obersten Richter jahrzehntelang das Gesetz so ausgelegt hatten, dass eine Herabsetzbarkeit hier ausgeschlossen war, hätten sie zudem eine faktische Präzisierung des Gesetzes bewirkt. Im Verkehr zwischen Staat und Privaten habe nun aber Treu und Glauben zu herrschen. Das ist sogar ein vom Bundesgericht als Verfassungsrecht anerkannter Grundsatz. Dieser verlangt nach der Auffassung des Obergerichts mit Rücksicht auf die Rechtssicherheit, dass der Richter selber sich nunmehr an jene eigene Präzisierung des Gesetzes halte, die zu einem Teil der Rechtswirklichkeit geworden ist.

Eine Änderung der Gerichtspraxis vermöge zudem nicht wie eine Gesetzesänderung Übergangsbestimmungen zu schaffen. Überall, wo der eine der vertragsschliessenden Ehegatten bereits gestorben und der Vertrag dadurch unabänderlich geworden sei, werde es daher unmöglich, das mit dem Verträge angestrebte Ziel nun auf einem anderen Wege anzustreben.

Für das Beibehalten der alten Praxis spreche auch, dass sie den Veränderungen, die das Dasein seit der Einführung des Zivilgesetzbuches erfahren habe, besser gerecht werde. Die Lebenserwartung ist grösser, die berufliche Aktivität aber kürzer geworden. Alte Leute sind mehr auf sich selber gestellt und bei Pflegebedürftigkeit nach dem Zerfall der Grossfamilie auf kostspieligere Hilfe angewiesen. Umgekehrt würden die jungen Leute rascher finanziell unabhängig als in früheren Zeiten. Das lege insgesamt ein grösseres Bedürfnis des überlebenden Ehegatten nach Zuweisung des in der Ehe gemeinsam Ersparten nahe. Eine entsprechende Gesetzesauslegung komme auch der 1972 in die Bundesverfassung (Artikel 34 quater, Absatz 6) aufgenommenen Aufgabe des Gemeinwesens nach, die Selbstvorsorge auf das Alter hin zu fördern.

Das Bundesgericht hatte in seiner praxisändernden Entscheid von 1976 die ehevertragliche Zuweisung des Vorschlags an den überlebenden Ehegatten als Schenkung auf den Todesfall bezeichnet, die eben herabsetzbar ist. Nach Ansicht des Obergerichtes lässt sich jedoch die Vorschlagszuweisung an den überlebenden Gatten so begründen, dass für die Annahme, sie sei eine Schenkung, kein Raum bleibt. Trotzdem stellte das Obergericht noch – für alle Fälle – eine Reihe rechtstheoretischer und praktischer Überlegungen an,

die gegen das Vorhandensein einer herabsetzbaren Schenkung in dieser Vorschlagszuweisung argumentieren.

Nur einzelne Rechtsmissbräuche zu verhindern

Das Obergericht kommt zum Schluss, dass die neue Anschauungsweise des Bundesgerichts sich zu sehr an jenen stossenden Ausnahmefällen orientiere, welche allerdings die Gerichte hauptsächlich beschäftigten. Diesen solle jedoch nicht durch Änderung der auf Normalfälle zugeschnittenen Regelung begegnet werden, sondern dadurch, dass der Richter auf die gesetzliche Möglichkeit zurückgreift, im Einzelfall dem Rechtsmissbrauch den Schutz zu versagen. Es handelt sich namentlich um Fälle, in denen die Vorschlagszuweisung an den überlebenden Gatten nicht etwa ehedem Sicherheitszwecken dient, sondern dazu, die Interessen von Nachkommen krass zu verletzen. Als ein Anzeichen möglichen Rechtsmissbrauchs wertete das Obergericht unter anderem in Fällen, da Kinder aus früherer Ehe vorhanden sind, das Fehlen jeder Vorkehr dafür, dass diese spätestens mit dem Tode des (zweitversterbenden) Stiefelternteils doch noch einen angemessenen Anteil erhalten. Das umstrittene Bundesgerichtsurteil war in einem derartigen Falle zugunsten eines Kindes aus früherer Ehe, das den überlebenden Stiefelternteil nicht von Gesetzes wegen beerben kann, ergangen. Das Obergericht deutet damit eigentlich an, dass ihm auch ohne Umstellung der gesamten Praxis hätte geholfen werden können.

Dr. R. B.

MITTEILUNGEN

Jugendliche engagieren sich

Aktion 7 sucht Einsatzmöglichkeiten für Arbeits- und Sozialwochen

Die Aktion 7, ein Fachteam der Pro Juventute, bietet neben ihrer Informations- und Koordinationsarbeit den Jugendlichen konkrete Möglichkeiten, sich im Rahmen einer Gruppe einzusetzen. Dabei geht es um Projekte, die *gemeinnützigen Charakter* haben oder *gesellschaftlichen Randgruppen* zugute kommen.